

Verordnung von Antihistaminika bei Juckreiz

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

zur Behandlung des Juckreizes zum Beispiel bei Heuschnupfen oder bei Nesselsucht werden unter anderem so genannte Antihistaminika eingesetzt. Diese Arzneimittel blockieren einen körpereigenen Wirkstoff, das Histamin, und dessen Juckreiz auslösende Wirkung.

Antihistaminika, die als Tabletten eingenommen werden, sind beispielsweise die Wirkstoffe Cetirizin oder Levocetirizin. Diese werden als frei verkäufliche (nicht rezeptpflichtige), apothekenpflichtige Arzneimittel von verschiedenen Firmen angeboten. Ihr Arzt kann Ihnen für diese Mittel nur ein Grünes oder Privatrezept ausstellen und Sie müssen diese selbst bezahlen.

Ausnahmen für die Verordnung von frei verkäuflichen Antihistaminika auf einem Kassenrezept sind zum Beispiel sehr schwere Formen der Nesselsucht (Urticaria) oder schwerer, lang anhaltender Juckreiz (Pruritus) oder eine schwerwiegende allergische Rhinitis an mindestens vier Tagen die Woche über mindestens vier

Wochen, wenn eine Behandlung mit kortisonhaltigen Nasentropfen nicht ausreichend ist. Nur in diesen Ausnahmefällen können auch nicht verschreibungspflichtige Antihistaminika auf einem Kassenrezept verordnet werden.

Weitere Ausnahmen bestehen für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen. Für diese Patienten dürfen auch Antihistaminika zur Anwendung auf der Haut zum Beispiel in Form von Gelen und Antihistaminika-Augentropfen verordnet werden.

Neben den nicht verschreibungspflichtigen Antihistaminika sind auch verschreibungspflichtige Varianten erhältlich. Zu diesen zählen beispielsweise die Wirkstoffe Ebastin oder Desloratadin. Verschreibungspflichtige Antihistaminika als Tabletten oder Tropfen kann Ihr Arzt nur verordnen, wenn die nicht rezeptpflichtigen Wirkstoffe nachweislich nicht helfen oder nicht vertragen werden.

Bitte beachten Sie,

dass Ihr Arzt, Ihre Krankenkasse und auch Sie als Patient an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind. Die regelhafte Wahl eines Antihistaminikums wird daher zunächst immer auf einen nicht rezeptpflichtigen Wirkstoff fallen, den Sie bei geringfügigen Gesundheitsstörungen selbst bezahlen müssen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen in Nordrhein

07/2019



SVLFG
Landesärztliche
Kassenkassen

